

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0351-III/5/2018

Wien, am 22. August 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen, haben am 5. Juli 2018 unter der Zahl 1274/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Altersfeststellungen in Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen:

1. Das genaue Verfahren zur Altersdiagnose von Asylwerber_innen wird unter anderem im Erlass BMI-BA1210/0183-BFA-B/II/1/2016 geregelt. Dieser ist im Rechtsinformationssystem des Bundes jedoch nicht aufrufbar. Bitte um Anhang des Erlasses an die Anfragebeantwortung.

1a. Sollte ein Anhang nicht möglich sein, bitte um zusammenfassende Darstellung des Inhalts des Erlasses.

Erlässe des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sind für den internen Dienstgebrauch des Bundesamtes bestimmt.

Zum Inhalt des Generalerlasses „Minderjährige und Altersfeststellung“ kann jedoch zusammengefasst ausgeführt werden, dass dieser Erlass in seinem Unterpunkt „Altersfeststellungsverfahren“ zunächst die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für eine

Anordnung einer medizinischen Altersdiagnose erfasst. Diesbezüglich kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine derartige Untersuchung nur in Zweifelsfällen, somit nicht bei offensichtlicher Minderjährigkeit, und als „ultima ratio“ anordnen, wenn es dem Fremden nicht gelingt, eine behauptete Minderjährigkeit auf Grund anderer Nachweise (z.B. unbedenklicher Urkunden) zweifellos nachzuweisen. Dem Fremden ist das angeschlossene Informationsblatt in der jeweiligen Herkunftssprache auszuhändigen. Das Ergebnis der Untersuchung ist im Rahmen des Parteiengehörs bekannt zu geben und die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen und ist diese im Falle der Bestätigung der Volljährigkeit mittels Verfahrensordnung festzustellen.

Der Erlass beinhaltet zudem Ausführungen zum zeitlichen Ablauf. So ist die multifaktorielle Untersuchung ohne unnötigen Aufschub zu Beginn des Zulassungsverfahrens oder bei Aufkommen der Zweifel durchzuführen und eine möglichst rasche Abklärung anzustreben.

Enthalten sind auch Erläuterungen zum Ablauf und zu möglichen medizinischen Ergebnissen der Altersfeststellung. Diese erfolgt im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik, wobei – unter Hervorhebung des Hinweises, dass immer der geringstmögliche Eingriff zu erfolgen hat – drei individuelle Untersuchungen nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführt werden (körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung). Die Vorgehensweise erfolgt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik, die neben der körperlichen Untersuchung eine Röntgenuntersuchung der linken Hand, des Schlüsselbeins und des Gebisses vorsieht. Das Mindestalter des Fremden wird anhand der vorliegenden Verknöcherung von Schlüsselbein und Handskelett sowie Eruptionsstadium bzw. Mineralisationsstadium des Gebisses festgestellt.

Im Erlass wird festgehalten, wie im Falle einer Nichtmitwirkung durch den Fremden vorzugehen ist. So hat ein Asylwerber zwar an Verfahrenshandlungen und bei Untersuchungen mitzuwirken, es sind aber keine unfreiwilligen Eingriffe in die körperliche Integrität zulässig. Die Mitwirkung an den Untersuchungen kann daher auch nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, ist jedoch im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit seines Vorbringens zu berücksichtigen.

Ein anderer Bereich des Erlasses befasst sich mit näheren Erläuterungen zum Zweifelsgrundsatz „in dubio pro minore“, der vorsieht, dass bei verbleibenden Zweifeln von einer bestehenden Minderjährigkeit auszugehen ist.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass allenfalls neu gewonnene Informationen (etwa hinsichtlich Volljährigkeit, geändertes Geburtsdatum) Korrekturen im IFA (Integrierte Fremden Anwendung), der Grundversorgungsstelle oder dem Pflugschaftsgericht (bei aufrechterm Obsorgebeschluss) nach sich ziehen können.

Frage 2:

Welche Informationen enthält das Informationsblatt, welches vor der Durchführung einer Altersfeststellung ausgehändigt wird? (Bitte um Anhang des Informationsblatts)

Das Informationsblatt „Information über eine zu erfolgende Altersdiagnose“ ist der Beantwortung angehängt.

Fragen:

3. Gibt es eine bundeseinheitliche Liste von medizinischen Sachverständigen, die im Rahmen des Asylverfahrens beigezogen werden?

3a. Wenn ja, nach welchen Kriterien wird beurteilt, wer in der Liste aufzunehmen ist?

3b. Wenn nein, nach welchen Kriterien wird beurteilt, welcher Sachverständiger gegebenenfalls beigezogen wird? Welche Anforderungen muss er erfüllen?

Es gibt keine bundesweite Liste an medizinischen Sachverständigen, die im Rahmen des Asylverfahrens beizuziehen sind.

Die Auswahl der Sachverständigen zur Erstellung von Gutachten nach der Methodik der derzeit gültigen Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) und dem Stand der medizinischen Wissenschaft erfolgt nach den Kriterien der hinreichenden Sachkunde, einer entsprechenden Erfahrung, maßgeblichen Publikationen, Empfehlungen der AGFAD und der Teilnahme an den regelmäßigen Treffen der AGFAD-Arbeitsgemeinschaft.

Medizinische Altersfeststellungen (Gesamtgutachten) werden im Auftrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl von der Medizinischen Universität Wien, Zentrum für Anatomie und Zellbiologie, der Medizinischen Universität Graz, Klinisch-Forensische Untersuchungsstellen, sowie einem gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen in Linz vorgenommen.

Frage 3c:

Werden Referenten des BFA geschult, um die fachlichen Qualifikationen der Sachverständigen zu prüfen und Mängel in den Gutachten zu erkennen?

Es ist nicht Aufgabe der Referenten des BFA die fachliche Qualifikation der Sachverständigen in ihrem Fachbereich zu prüfen. Das Bundesamt setzt gerichtlich beeedete medizinische Sachverständige und wissenschaftlich angesehene Experten ein. Der Sachverständige soll der Behörde jenes fachliche Wissen vermitteln, welches für eine abschließende rechtliche Beurteilung notwendig ist.

Die Verfahrensordnung, mit der das Mindestalter festgestellt wird, kann in einer Beschwerde gegen den das Asylverfahren abschließenden Bescheid bekämpft und gerichtlich überprüft werden.

Frage 4:

Warum wird die statistische Auswertung der Altersfeststellungen seit März 2016 nicht mehr in der BM.I Asylstatistik angeführt?

Die öffentlichen Statistiken des Bundesministeriums für Inneres wurden dahingehend adaptiert, dass die Asylanträge und daraus resultierende inhaltlichen Entscheidungen dargestellt werden. Diese Vorgehensweise erfolgt in Einklang mit der Datenerfassung von EUROSTAT (der amtlichen EU-Statistik).

Frage 5:

Wie viele Altersfeststellungen wurden 2017 durchgeführt?

Im Jahr 2017 hat das BFA in 1.355 Fällen ein präliminäres Handwurzelröntgen in Auftrag gegeben. Da in 867 Fällen keine eindeutige Aussage im Hinblick auf Voll- oder Minderjährigkeit anhand der Röntgenaufnahme getroffen werden konnte, wurde in weiterer Folge in diesen Fällen ein Altersfeststellungsgutachten (multifaktorielles Gesamtgutachten) in Auftrag gegeben.

Im Jahr 2017 langten 631 Altersgutachten beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein. Die Differenz zur Zahl der in Auftrag gegebenen multifaktoriellen Gutachten beruht einerseits auf der zeitlichen Verzögerung zwischen der Auftragserteilung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und der Übermittlung des Gutachtens und andererseits an der Nichtmitwirkung der Betroffenen an den angeordneten Untersuchungen.

Frage 5a:

Wie viele der in 2017 vorgenommenen Begutachtungen führten zu einer Volljährigkeitsfeststellung?

Im Jahr 2017 konnte in 249 Fällen (39%) die behauptete Minderjährigkeit durch das Gesamtgutachten widerlegt und die Volljährigkeit festgestellt werden.

Frage 5b:

Wie viele der in 2017 vorgenommenen Begutachtungen bestätigten das angegebene Alter?

Im Jahr 2017 erbrachte das Gesamtgutachten in 382 Fällen (61 %) ein Ergebnis, welches die angegebene Minderjährigkeit des Antragstellers bestätigte bzw. unter Einberechnung der Schwankungsbreite die Minderjährigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen konnte, sodass im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro minore“ vorgegangen wurde.

Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers, so ist gemäß § 13 Abs. 3 BFA-VG zu seinen Gunsten von der Minderjährigkeit auszugehen.

Herbert Kickl

